

1 Informationen zum Versicherer

- 1.1 Versicherer des Versicherungsvertrages ist Lloyd's of London (Lloyd's Versicherer London)
One Lime Street, London EC3M 7HA, Großbritannien
Rechtsform: Vereinigung von Einzelversicherern
Sitz: London, Großbritannien
- 1.2 Der Versicherungsvertrag ist über das folgende Verfahren bei Lloyds platziert worden:
Open Market Korrespondent
BGI Bertil Grimme AG Insurance Brokers
BGIB Baltic Group Insurance Brokers GmbH (Schweiz)
Zweigniederlassungen Hamburg, Ballindamm 4 - 5, 20095 Hamburg

Lloyds Broker
Grimme Butcher Jones Limited
New Loom House, Suite 2.07
101 Back Church Lane, London E1 1LU, Großbritannien
- 1.3 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie auch direkt gegen den oben genannten Versicherer geltend machen.
- 1.4 Die Lloyds Versicherer London betreiben das Erst- und das Rückversicherungsgeschäft sowohl im Bereich der Nicht-Lebensversicherung, als auch im Bereich der Lebensversicherung.
- 1.5 Lloyd's of London wird beaufsichtigt durch die englische Aufsichtsbehörde The Financial Service Authority (FSA)
The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien

2 Informationen zur Leistung

- 2.1 Der Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht, sofern nicht die Geltung eines anderen Rechts zwischen Ihnen und dem Versicherer wirksam vereinbart wird. Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte der Produktinformation und den Versicherungsbedingungen.
- 2.2 Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile entnehmen Sie bitte der Produktinformation.
- 2.3 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtungen, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien, entnehmen Sie bitte der Produktinformation und den Versicherungsbedingungen.

3 Informationen zum Vertrag

- 3.1 Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald Sie auf Ihren Antrag hin die entsprechende Annahmeerklärung erhalten.
- 3.2 Den Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte der Produktinformation und den Versicherungsbedingungen.
- 3.3 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Über die Einzelheiten dieses Widerrufsrechts, insbesondere den Beginn der Widerrufsfrist und die Rechtsfolgen eines Widerrufs, informieren wir Sie in einem gesonderten Schreiben.
Das Widerrufsrecht besteht in den folgenden Fällen nicht:
 - wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch voll ständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
 - bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
 - bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Abschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln),
 - bei Verträgen über Großrisiken i.S.d. Artikels 10 Ab. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz (Verträge, die sich auf bestimmte Risiken beziehen, z.T. abhängig von der Höhe der Bilanzsumme, der Nettoumsatzerlöse und der Zahl der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers).
- 3.4 Die Laufzeit des angebotenen Vertrags ist in der Vertragsdatenübersicht angegeben.
- 3.5 Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie den Versicherungsvertrag nur aus den gesetzlichen und gegebenenfalls den in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Gründen kündigen.
- 3.6 Bei Aufnahme der Beziehungen zwischen Ihnen und dem Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages findet auch für die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages deutsches Recht oder das zwischen Ihnen und dem Versicherer wirksam vereinbarte ausländische Recht Anwendung.
- 3.7 Das auf den Vertrag anwendbare Recht und das zuständige Gericht sind in den Versicherungsbedingungen angegeben.
- 3.8 Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformation stellen wir Ihnen in

deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen Ihnen und dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache oder, mit Ihrem Einverständnis, in englischer Sprache.

4 Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- 4.1 Im Falle von Anfragen und Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an den Open Market Korrespondent (s.o. Ziff. 1.2)
- 4.2 Sollten Sie mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können Sie sich schriftlich an die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Abteilung des Versicherers unter der folgenden Adresse wenden:
Lloyd's Complaints Department
Lloyd's of London, One Lime Street, London EC3M 7HA, Großbritannien
- 4.3 Beschwerden können auch an die englische Aufsichtsbehörde unter der folgenden Adresse gerichtet werden:
The Financial Service Authority (FSA)
The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien
- 4.4 Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Bestimmungen für die Kurztarif-Reiseversicherungen (AVB KTR 2008 AB)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 16 gelten für alle in diesen Bedingungen genannten Kurztarif-Reiseversicherungen

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
Reise-Ausfallschutz
Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Wer ist versicherte Person?

Es sind diejenigen versicherte Person, die eine einzelne Reise nach einem der angebotenen Tarife (BASIC, BASIC PRO und BASIC TRAVEL) der LTA GmbH versichert und ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union, der Schweiz bzw. Norwegen haben. Der Versicherungsumfang ergibt sich aus dem gewählten Tarif.

Mitversichert sind:

Mitreisende Ehepartner und unterhaltsberechtigter Kinder

a) Ehepartner

Ehemann bzw. Ehefrau des Versicherten bzw. eine Person (ungeachtet dessen, ob gleichen Geschlechts oder nicht), mit welcher der Versicherte permanent in einer eheähnlichen Beziehung und häuslicher Gemeinschaft lebt.

b) unterhaltsberechtigter Kinder

Kinder, Stiefkinder und legal adoptierte Kinder des Antragstellers und des Ehepartners, welche

1. unverheiratet sind, und
2. unter 18 Jahre als sind (bzw. unter 23 Jahre alt sind, falls sie sich in Vollzeitausbildung befinden), sowie
3. mit dem betreffenden Antragsteller reisen.
sowie
- Enkelkinder (unterhaltsberechtigter Kinder, entsprechend den oben genannten Voraussetzungen), die mit ihrem Großeltern verreisen, sofern diese
 1. Antragsteller
 2. unter 75 Jahre alt ist/sind
 und
 Nichten und Neffen (unterhaltsberechtigter Kinder, entsprechend den oben genannten Voraussetzungen) die mit ihrem Onkel / ihrer Tante verreisen, sofern diese/r
 1. Antragsteller
 2. unter 75 Jahre alt ist/sind.

§ 2 Um welche Vertragsart handelt es sich?

Über die Kooperation zwischen der Lifecard Travel Assistance GmbH mit dem Flugrückholung-Lifecard e.V. erhalten die versicherten Personen den Versicherungsschutz nach Kurztarif anhand einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Verein und dem Versicherer.

§ 3 Prämienzahlung für die Rahmenvereinbarung

Die Prämienzahlung für die Rahmenvereinbarung wird vom Flugrückholung-Lifecard e.V. an den Versicherer gezahlt. Die Nichtzahlung der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Für welche Reisen gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die beantragte Reise mit einer maximalen Reisedauer von 28 Tagen und einem maximalen Reisepreis von EUR 2.500,00 je Reise für alle gebuchten Reiseleistungen. Ein Anschlussvertrag über diesen Rahmen hinaus ist über diesen Tarif nicht möglich.

§ 5 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz kommt zum vereinbarten Zeitpunkt zustande, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, jedoch nicht vor Antritt der Reise (mit Aus-

nahme der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung) und nur mit rechtzeitigem Zahlungseinzug per Lastschrift.

Der Versicherungsschutz

1. beginnt in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung für eine gebuchte Reise zum vereinbarten Zeitpunkt vor Reiseantritt;
2. endet in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Antritt der versicherten Reise;
3. beginnt in den übrigen Sparten mit dem Antritt der versicherten Reise, die nicht länger als 28 Tage dauert;
4. verlängert sich über die Höchstdauer der Reise hinaus, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Voraussetzung für die Erlangung des Versicherungsschutzes ist die Wahrung der Abschlussfristen:

- a) Die Vertragserklärung erfolgt bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem Reisebeginn.
- b) Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn muss die Vertragserklärung mit der Reisebuchung erfolgen.

§ 6 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?

Grundsätzlich

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden (Schadenminderungspflicht).
2. den Schaden unverzüglich anzuzeigen und Beginn und Ende der versicherten Reise in geeigneter Weise nachzuweisen (Anzeigespflicht).
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und Belege einzureichen, gegebenenfalls Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen (Auskunftspflicht). Die eingereichten Original-Belege werden Eigentum des Versicherers.

Weitere Obliegenheiten zu den einzelnen Vertragssparten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachstehenden Bedingungen.

§ 7 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Wird eine der aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit nachgewiesen wird, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

§ 8 Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung?

Hat der Versicherer die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt.

§ 9 Was gilt, wenn die versicherte Person Ansprüche gegen dritte Personen hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechendem Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
3. Richtet sich der Ersatzanspruch eines Versicherten gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 10 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?

1. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt.
2. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst Lloyd's of London in Anspruch, tritt dieser, im Rahmen dieser Bedingungen, in Vorleistung.

§ 11 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Beantragung des Versicherungsschutzes vorhersehbar war, d.h. wenn die versicherte Person von dem Eintritt des Versicherungsfalles wusste oder damit rechnen musste.

2. wenn der Versicherungsfall auf Krieg, Kriegereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Terrorwarnungen oder -anschläge, Massenvernichtung, Pandemie, Kernenergie oder Eingriffe von hoher Hand zurückzuführen ist. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges.

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei,

wenn die versicherte Person

1. nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht, den Versicherer durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sind.
2. wenn Schäden vorsätzlich herbeigeführt worden sind. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

§ 12 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung bei der Lifecard Travel Assistance GmbH angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 13 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht findet Anwendung?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung hat. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

§ 14 Anschrift des Versicherers

Lloyd's of London, One Lime Street, London EC3M 7HA, Great Britain
Rechtsform: Vereinigung von Einzelversicherern, London, Großbritannien

§ 15 Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr läuft über die Firma
BGIB Baltic Group Insurance Brokers GmbH
Zweigniederlassung Hamburg, Ballindamm 4 - 5, 20095 Hamburg.

Die Firma ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen - diese gelten als erfüllt, wenn sie bei der genannten Maklerfirma eingegangen sind - sowie die Schadenregulierung vorzunehmen. Die Maklerfirma ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

§ 16 Verbraucherinformation

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die englische Aufsichtsbehörde
The Financial Services (FSA)
The North Cononade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien
zuständig.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung AVB KTR 2008 RR

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise versichert?

Bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe des versicherten Reisepreises versichert.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes nach Buchung der Reise von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - unerwartete Impfunverträglichkeit;
 - Schwangerschaft;
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - unerwartete Vorladung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson als Zeuge in einem Gerichtsverfahren;
 - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - Annullierung der zeitlich gebuchten, geplanten oder gemieteten Transportdienste (inklusive öffentlicher Verkehrsmittel) aufgrund von Unfall, Streik, gewerkschaftlicher Aufrufe, Flugzeugentführung, Straftaten, Aufruhr, Tumult, Feuer, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Unwetterereignisse oder mechanischem Ausfall des Transportmittels. Voraussetzung ist, dass solch ein

Ereignis die Annullierung auslöst oder die Annullierung aufgrund eines der genannten Ereignisse nach Buchung der versicherten Reise verkündet wird; erhebliche Beschädigung und dadurch bedingte Unbewohnbarkeit der vorher von der versicherten Person gebuchten Unterkunft für eine versicherte Reise.

2. Risikopersonen sind

- die nahen Angehörigen der versicherten Person.
- der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen.
- ein naher Arbeitskollege der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen.
- diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.

Bei mehr als vier Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person als Risikoperson.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Risiken, die in § 11 der Allgemeinen Bestimmungen für die Kurztarif-Reiseversicherungen aufgeführt sind.
- bei Niederkunft, Schwangerschaft oder anderen medizinischen Komplikationen, die innerhalb von zwei Monaten vor der erwarteten Niederkunft entstehen.
- wenn der versicherten Person Umstände bei der Buchung einer versicherten Reise bekannt waren, die geeignet sind die Stornierung oder den Abbruch der Reise herbeizuführen.
- bei mangelnder Sorgfalt bezüglich der Wahl der Transportmittel, der Route oder der Abfahrtszeit.
- sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist.
- für Nichterfüllung seitens der Fluggesellschaft / des Reisebüros.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten.
- den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokostenrechnung einzureichen.
- schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung und Schwangerschaft durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
- zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen.
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie der Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
- bei Schäden am Eigentum oder durch Elementarereignisse und weiteren, versicherten Risiken geeignete Nachweise einzureichen;
- bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben als Nachweis vorzulegen;
- bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.

§ 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 7 der Allgemeine Bestimmungen für die Kurztarif-Reiseversicherungen (AVB KTR 2008 AB).

§ 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt muss / müssen die versicherte/n Person/en tragen?

Die Entschädigung im Schadensfall erfolgt maximal in Höhe des versicherten Reisepreises je versicherte Reise, abzüglich eines Selbstbehaltes in Höhe von 10 %.

§ 7 Vermittlungsentgelte

Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde.

Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z.B. Bearbeitungsgebühren für die Reisestornierung).

In Verbindung mit der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gilt der Reise-Ausfallschutz.

Reise-Ausfallschutz AVB KTR 2008 RA

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch und Unterbrechung einer gebuchten und versicherten Reise?

- Kostenerstattung bei Abbruch der Reise
Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus einem der in § 2 AVB KTR 2008 RR genannten Gründe die nachstehenden Kosten:
 - die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qua-

lität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht sind;

- den Wert der gebuchten und noch nicht genutzten Reiseleistung mit Ausnahme der Rückreisekosten;

- die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärerer Behandlung bleiben muss.

2. Kostenerstattung bei Reiseunterbrechung

- Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung vorübergehend nicht folgen, so erstattet der Versicherer die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.

- Wird die Reise aufgrund eines in § 2 AVB KTR 2008 RR genannten Ereignisses im ihrem ursprünglichen Verlauf unterbrochen, werden die im Voraus gebuchten und für diesen Zeitraum nicht genutzten Reiseleistungen erstattet.

§ 2 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Der Selbstbehalt beträgt 10 % der erstattungsfähigen Kosten, vorbehaltlich eines Minimums von EUR 50,00 je Schaden, je Reise.

§ 2 Was muß die versicherte Person nach Eintritt eines der in § 2 der AVB KTR 2008 RR genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

- Wird die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung der versicherten Person nicht planmäßig beendet oder unterbrochen, so hat sich die versicherte Person unverzüglich in ärztliche Behandlung vor Ort zu begeben und bei stationärem Krankenhausaufenthalt Kontakt zur Notruf-Zentrale der Lifecard Travel Assistance GmbH aufzunehmen. Die versicherte Person hat zur Aufklärung beizutragen und durch qualifizierte ärztliche Atteste nachzuweisen, dass die planmäßige Beendigung oder Fortführung der Reise wegen der Schwere der Erkrankung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- Die versicherte Person ist verpflichtet, die Buchungsstelle / den Leistungsträger unverzüglich zu unterrichten, die etwaigen notwendig gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich zu halten und die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nachzuweisen.

§ 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 7 der Allgemeine Bestimmungen für die Kurztarif-Reiseversicherungen (AVB KTR 2008 AB).

Reisegepäck-Versicherung AVB KTR 2008 RG

Der Versicherungsschutz besteht nur für die gewählten Tarife BASIC PRO und BASIC TRAVEL

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Aufgegebenes Gepäck

- Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

- Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht innerhalb von 12 Stunden die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortführung der Reise mit max. EUR 250,00 je versicherter Person erstattet.

2. Reisegepäck im abgestellten Fahrzeug

Versicherungsschutz besteht bei Einbruchdiebstahl aus einem abgestellten Fahrzeug und aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen, wenn der Schaden zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als zwei Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

3. Übrige Reisezeit

Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, absichtliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt. Ein selbstverschuldeter Sturz gilt nicht als Unfall;
- Feuer, Elementarereignisse, höhere Gewalt.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz, und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Von der Versicherung sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art;
- EDV-Geräte, Software, Mobiltelefone und Zubehör;
- motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
- Sport-Ausrüstungen, während sie in Gebrauch sind und Fahrräder;

2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Schmuck und Kostbarkeiten sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist

und im abgestellten Fahrzeug nicht versichert. Während der übrigen Reise besteht Versicherungsschutz, wenn sie in einem Safe oder einem anderen verschlossenen Behältnis, das gegen Wegnahme gesichert ist oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

b) Foto-, Film- und Videoapparate jeweils samt Zubehör sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, nur dann versichert, wenn sie in einem verschlossenen und durch Verschluss gesicherten Behältnis verpackt sind.

c) Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.

d) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen, Stehen lassen oder Verlieren sind nicht mitversichert.

e) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

1. Die Höchstentschädigung beträgt für

a) Schmuck und Kostbarkeiten maximal EUR 400,00 je Schadenfall;

b) Brillen und Kontaktlinsen EUR 200,00 je Schadenfall;

c) Geschenke und Reiseandenken jeweils insgesamt bis zu EUR 300,00 je Versicherungsfall.

2. Bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall für alle übrigen Gegenstände des Reisegepäcks

a) den Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für während der Reise gekaufte Gegenstände wird höchstens der Kaufpreis erstattet.

b) die notwendigen Reparaturkosten für beschädigte Sachen und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;

c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.

d) die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweisen.

§ 5 Was ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?

EUR 2.500,00, jedoch EUR 1.250,00 insgesamt für Kinder unter sechzehn (16) Jahren, vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen:

a) EUR 750,00 maximal je einzelner Gegenstand

b) EUR 250,00 insgesamt für verspätetes Gepäck bei einer Verspätung von mehr als zwölf (12) Stunden

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Der Selbstbehalt beträgt EUR 50,00 je Schadensfall.

§ 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Schäden an aufgegebenem Gepäck müssen dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist eine Schadenbestätigung des betreffenden Unternehmens einzureichen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks schriftlich anzuzeigen.

2. Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen.

§ 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 7 der Allgemeine Bestimmungen für die Kurtarif-Reiseversicherungen (AVB KTR 2008 AB).

